

**2. Entladen durch seitliches Abrollen**

## § 36

Werden Straßenfahrzeuge durch seitliches Abrollen der Stämme entladen, so sind stets Ladebäume zu verwenden.

## § 37

Vor Beginn der Entladung ist dafür zu sorgen, daß sich niemand an der Entladeseite aufhält oder sich während des Entladens ihr nähert.

## § 38

(1) Kipprungen dürfen bei geöffneten Rungenspannketten nur von der diesen Rungen gegenüberliegenden Fahrzeugseite aus gelöst werden.

(2) Es ist verboten, zur Entsicherung der Kipprungen unter das Fahrzeug oder unter die Ladebäume zu kriechen.

(3) Zum Entsichern der Kipprungen darf nicht von der Vorderseite der Ladung aus auf die Sperrteile geschlagen werden.

## § 39

(1) Sofern die Kipprungen infolge der örtlichen Beschaffenheit des Entladeplatzes oder aus anderen Gründen nicht von der gegenüberliegenden Seite aus entschert werden können, darf dies nur bei geschlossenen Rungenspannketten erfolgen.

(2) Müssen Rungenspannketten bei entscherten Kipprungen geöffnet werden, so darf dies nur unter Benutzung von Spannkettöffnern geschehen.

(3) Die Spannkettöffner dürfen nur mit einhängbaren Zugseilen von der der Entladeseite gegenüberliegenden Fahrzeugseite aus betätigt werden.

Die Spannkettöffner müssen von denselben Personen gelöst werden, die vorher die Kipprungen entschert haben.

(4) Sind beim Öffnen der Rungenspannketten die Kipprungen auf der Entladeseite nicht von selbst herabgefallen, so dürfen sie nur von der gegenüberliegenden Fahrzeugseite aus mit langen Stangen zum Umkippen gebracht werden.

**3. Entladen durch Anheben mit Hebezeugen**

## § 40

(1) Wird Langholz in ganzen Fahrzeugladungen durch Kräne entladen, so dürfen die Rungenspannketten erst nach Umlegen der Anschlagketten der Kräne gelöst werden. Darauf sind die Kipprungen zu entschern und vorsichtig umzulegen.

(2) Wird Langholz einzeln durch Kräne entladen, so sind nur die Rungenspannketten zu öffnen, während die Kipprungen nicht entschert werden dürfen.

## IV.

**Schlußbestimmungen**

## § 41

Die vorstehenden Bestimmungen gelten sinngemäß auch für lange Transportgüter, z. B. Eisenträger, Schienen, Betoneisen, Masten u. dgl.

## § 42

Diese Arbeitsschutzbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 26. Januar 1953

**Ministerium für Arbeit**

I. V.: Malter  
Staatssekretär

**Bekanntmachung  
der Arbeitsschutzbestimmung 616.****— Befahren von Behältern, Apparaten,  
Rohrleitungen, Gruben usw. —**

**Vom 19. Januar 1953**

Auf Grund des § 49 Abs. 1 der Verordnung vom 25. Oktober 1951 zum Schutze der Arbeitskraft (GBl. S. 957) wird nachstehende Arbeitsschutzbestimmung erlassen:

**Allgemeines**

## § 1

(1) Das Befahren von Behältern, Apparaten, Kanälen, Rohrleitungen, Gruben od. dgl. (im folgenden kurz „Behälter“ genannt), in denen sich giftige — auch betäubende oder nicht atembare — sowie explosive Gase oder Dämpfe (im folgenden kurz „gefährliche Gase“\* genannt) ansammeln können, ist nur mit schriftlicher Erlaubnis und unter persönlicher Verantwortung des Betriebsleiters oder seines Beauftragten zulässig.

(2) Für die Erteilung der Befahrerlaubnis sind Befahrerlaubnisscheine\*\* zu verwenden, in denen die für den jeweiligen Fall notwendigen Schutzmaßnahmen vermerkt sein müssen.

(3) Wirken beim Befahren mehrere selbständige Betriebsabteilungen (z. B. Fabrikation, Werkstatt, Energiebetrieb, Reinigungsbetrieb, Baubetrieb) zusammen, so ist jeder Abteilung ein entsprechender Befahrerlaubnisschein zuzustellen.

## § 2

(1) Die Erlaubnis zum Befahren darf erst erteilt werden, nachdem sich der Verantwortliche von der Beschaffenheit der Luft im Behälter — gegebenenfalls durch Analyse — überzeugt und festgestellt hat, daß keine unmittelbare Gefahr besteht und alle erforderlichen Schutzmaßnahmen getroffen sind.

(2) Zur Prüfung der Luftbeschaffenheit offene Flammen (Kerzen, Petroleumlampen) einzuführen, deren Erlöschen Sauerstoffmangel anzeigen soll, genügt nicht; es ist wegen der damit verbundenen Explosionsgefahr grundsätzlich zu unterlassen.

(3) Bei der Prüfung ist zu berücksichtigen, daß sich schwere Gase und Dämpfe am Boden sammeln,

\* Zur Beurteilung der Frage der Gefährdung ist die genaue Kenntnis der gefährlichen Eigenschaften chemischer Stoffe notwendig. In der als Anlage 2 beigefügten Liste, die allgemeinverwendbar ist, sind die hauptsächlich vorkommenden chemischen Stoffe mit gefährlichen Eigenschaften zusammengestellt.

\*\* Muster eines allgemein anwendbaren Befahrerlaubnisscheines siehe Anlage I.